

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Angewandte Politikwissenschaft (Hauptfach)

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und § 58 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Mai 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Bachelor of Arts Angewandte Politikwissenschaft (Hauptfach) 90 Prozent der Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Bachelor of Arts Angewandte Politikwissenschaft (Hauptfach) ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. ein geeigneter Nachweis über Kenntnisse der französischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, in beglaubigter Kopie,
3. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums in einem binationalen Studiengang im Fach Politikwissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität und am Institut d'Études Politiques d'Aix-en-Provence jeweils vollständig in deutscher und in französischer Sprache darlegt, und

4. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 3 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.
- (3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philosophische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine binationale Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Seminars für Wissenschaftliche Politik angehören und von denen mindestens einer/eine der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehört, sowie zwei Mitgliedern des Institut d'Études Politiques d'Aix-en-Provence, die die Qualifikation eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin besitzen. Für jedes Mitglied der Auswahlkommission wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt und
 3. über Kenntnisse der französischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
 1. der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung für die letzten vier Schulhalbjahre der gymnasialen Oberstufe ausgewiesenen Noten in folgenden Fächern
 - a) Politik oder ein anderes sozialwissenschaftliches, geschichtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Fach,
 - b) Fremdsprache,
 2. das Ergebnis des bestandenen Auswahlgesprächs.

Wurde in der gymnasialen Oberstufe das Fach Politik belegt, ist gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a zwingend dieses zu berücksichtigen; andernfalls wird das in der gymnasialen Oberstufe am längsten fortge-

fürte sozialwissenschaftliche, geschichtswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Fach berücksichtigt, von mehreren gleich lange fortgeführten dasjenige mit dem besten Notendurchschnitt. Wurde in der gymnasialen Oberstufe das Fach Französisch belegt, ist gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b zwingend dieses zu berücksichtigen; andernfalls wird die in der gymnasialen Oberstufe am längsten fortgeführte Fremdsprache berücksichtigt und von mehreren gleich lange fortgeführten diejenige mit dem besseren Notendurchschnitt.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Das in deutscher und französischer Sprache geführte Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin für das Studium im Studiengang Bachelor of Arts Angewandte Politikwissenschaft (Hauptfach) geeignet ist. Bewertet werden dabei die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation, die Ausdrucksfähigkeit in französischer Sprache sowie unter Einbeziehung des Inhalts des Motivationsschreibens (§ 3 Absatz 2 Nr. 3) die Plausibilität der Begründung der Motivation für die Wahl des Studiengangs.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen im Auswahlverfahren die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, ist die Auswahlkommission berechtigt, vor der Durchführung der Auswahlgespräche eine Vorauswahl anhand des gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechneten Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung und der Bewertung des Motivationsschreibens zu treffen. Im Falle einer solchen Vorauswahl muss die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Auswahlgespräch mindestens das Dreifache der nach § 6 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 Hochschulzulassungsgesetz verfügbar gebliebenen Studienplätze betragen. Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten das Motivationsschreiben gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 3 anhand folgender Kriterien jeweils einzeln mit einer Note zwischen 1 und 5:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf das Fach Politikwissenschaft und seine interdisziplinären Bezüge an der Albert-Ludwigs-Universität und am Institut d'Études Politiques d'Aix-en-Provence,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Es können nur ganze Noten vergeben werden. Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Noten wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildete Vorauswahlnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Vorauswahlnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Vorauswahlnote um 0,1.

(3) Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 22. bis 31. Juli für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen mindestens fünf Tage vor dem Termin des Auswahlgesprächs in geeigneter Weise bekanntgegeben. Würde die Teilnahme an einem Auswahlgespräch in Freiburg für einen Bewerber/eine Bewerberin eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen, so kann das Auswahlgespräch auf Antrag auch unter Einsatz elektronischer Medien durchgeführt werden. Die entsprechenden Gründe sind im Zulassungsantrag darzulegen. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Jeweils zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin einzeln ein etwa zwanzigminütiges Auswahlgespräch. Nach Abschluss des Auswahlgesprächs bewerten die jeweils beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission einzeln die von dem Bewerber/der Bewerberin im Auswahlgespräch erbrachten Leistungen auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten; es können nur volle Punkte vergeben werden. Aus der Summe der von den beiden beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Ergibt sich dabei ein Wert von weniger als 4 Punkten, ist das Auswahlgespräch nicht bestanden.

(5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Bewerbers/der Bewerberin und die Bewertungen nach Absatz 4 aufgeführt werden. Für die Protokollierung kann ein Beisitzer/eine Beisitzerin hinzugezogen werden.

(6) Erscheint ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne triftigen Grund nicht zu dem ihm/ihr nach Absatz 3 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die

Punktzahl 0. Weist der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstmöglichen Auswahlgesprächstermin beziehungsweise Auswahlverfahren teilzunehmen.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach der aufgrund der schulischen Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und des Ergebnisses des bestandenen Auswahlgesprächs gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3 erreichten Gesamtpunktzahl. Die Gesamtpunktzahl wird nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3 bestimmt.

(2) Die in der gymnasialen Oberstufe in den gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 zu berücksichtigenden Fächern erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde, jeweils addiert und durch die Anzahl der absolvierten Halbjahreskurse (maximal vier) geteilt. Die sich für jedes Fach ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die so berechneten Einzelpunktzahlen für das Fach Politik beziehungsweise ein anderes sozialwissenschaftliches, geschichtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Fach und für die Fremdsprache werden addiert; anschließend wird die Summe durch zwei geteilt. Die sich ergebende Zahl (maximal 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung umgerechnet.

(3) Die gemäß Absatz 2 errechnete Punktzahl für die schulischen Leistungen wird mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs addiert; anschließend wird die Summe durch zwei geteilt. Die sich ergebende Zahl (maximal 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Aufgrund der so bestimmten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 9 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Studiengang Bachelor of Arts Angewandte Politikwissenschaft (Hauptfach) auf acht Prozent festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Angewandte Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) und im Studiengang Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach) vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 32, S. 166–171) außer Kraft.

Freiburg, den 29. Mai 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor